Neuartige Grundrißlösungen für Kleinwohnungen im Stockwerkshaus.

Von Dipl.-Ing. Karl Trambauer, Architekt in München, früher Professor der Universität Montevideo.

Die derzeitigen Bestrebungen bei Errichtung von Kleinwohnungsbauten weisen auf eine Bevorzugung der Flachbauweise hin. „Jeder Familie ein Einzelhaus mit Garten“ ist die Losung. Diese Wohnform stellt zweifelsohne die aus kulturigen, gesundheitlichen und edelgesinnten Gründen wünschenswerteste Bauform dar. Schon aus wirtschaftlichen Gründen jedoch wird sich das Stockwerkshaus mit Kleinwohnungen nie ganz vermeiden lassen. Jungverheiratete Ehepaare oder solche ohne bzw. mit versorgten Kindern, Ledige, welche zusammenhausen und viele andere, für welche das Einzelhaus und ein größerer Garten eine Belastung bildet, werden die Stockwerkswohnung vorziehen.

Unser Bestreben muß daher darauf gerichtet sein, auch diese Wohnform tunlichst zu verbessern. Wir müssen versuchen, die Mängel, welche der Stockwerkswohnung anhaften, möglichst zu beseitigen.

Einen Hauptnachteil der Stockwerkshäuser bilden die den Eintritt in die Wohnung vermittelnden, halbdunklen, nicht unmittelbar entlüfteten Gänge oder Vorplätze. Sie vermitteln den Übertritt der in den Küchen entstehenden Gerüche und Dünste in das Treppenhaus. Auch Krankheitskeime aller Art können aus den Zimmern dorthin gelangen. Sollte es nun möglich sein, alle diese dunklen und halbdunklen, nicht unmittelbar belüfteten Raumteile zu beseitigen und kann der Übertritt der in den einzelnen Wohnungen entstehenden Gerüche, Dünste, Keime, Staubaufwirbelungen usw. in das allen Bewohnern gemeinsame Treppenhaus vermieden werden, so dürften damit wesentliche Verbesserungen bei dieser Wohnform erreicht werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist in den beigegebenen Grundrissen A bis H gegeben. Bei ihnen liegen, entgegen der bisher üblichen Bauweise, die Stockwerksaustritte an den Außenmauern. Die Antrittsstufen für die Stockwerkstreppen liegen also nicht wie bisher nahe der Mitteltragmauer des Hauses, sondern nahe den Außenmauern. Durch diese Anordnung wird erreicht, daß die den Übergang zu den einzelnen Wohnungen vermittelnden Zwischenräume an den Außenmauern zu liegen kommen; sie können demgemäß unmittelbare Beleuchtung und Belüftung erhalten.

Bei der Grundrißform A. sieht man, daß die Vermittlung zwischen Treppenhaus und Wohnung durch einen mit Fenster versehenen Windfang gebildet wird. Von diesem Windfang aus ist der Abort, der über den Windfang hinweg unmittelbar Luft und Licht erhält, zu erreichen. (Siehe Schnitt a b durch den Windfang.)

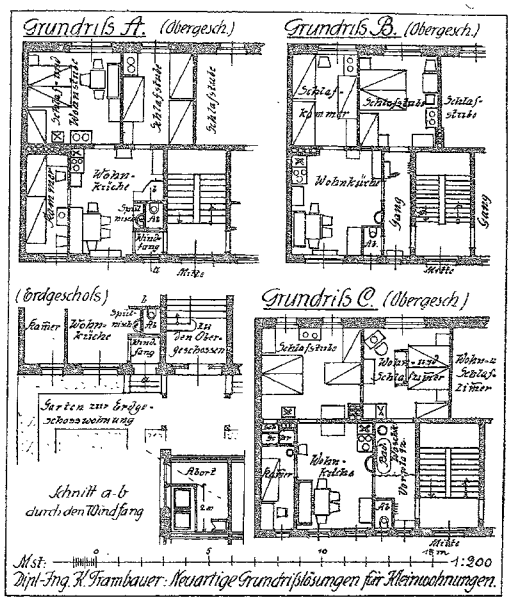

Die Erdgeschoßwohnungen können hier (wie bei allen folgenden Grundrißformen) unmittelbaren Eingang vom Hofe bzw. der Straße oder dem Vorgarten aus erhalten. Der Verkehr mit diesen Wohnungen belastet also das Treppenhaus nicht, so daß auch dementsprechend die Breite der Treppenläufe vermindert werden kann. Ein weiterer Vorteil dieser Anordnung der Eingänge zu den Erdgeschoßwohnungen liegt darin, daß diese Wohnungen unmittelbar mit davorliegenden Gärten verbunden werden können. Diese Grundrißformstellt wohl die sparsamste Anordnung einer Stockwerks-Kleinwohnung dar. Als „verlorener Raum“ kommt nur der Windfang mit einer Bodenfläche von etwa 1,50 qm in Betracht.

Bei Grundrißlösung B vermittelt ein Gangflur mit Außenfenster den Wohnungszugang, wodurch auch ein Zimmer unmittelbaren Zugang erhält. Diese Anordnung erscheint wünschenswert, wenn ein Zimmer in Untermiete abgegeben werden soll. Zweckmäßigerweise würde vielleicht der Gang ein Türfenster (Balkontür) mit Geländer erhalten, damit beim Stiefelreinigen, Kleiderklopfen und dergleichen der Staub besser durch das geöffnete Türfenster entweichen kann.

Bei dem Grundriß C ist der Vorraumflur etwas erweitert, so daß er noch Platz zur Aufstellung einer Badewanne und eines kleinen Waschkessels bietet. Die Badewanne kann mit einer herabklappbaren Holzplatte gedeckt werden und dient dann als Abstelltisch, zum Kleiderreinigen usw. Um zu vermeiden, daß Badende durch den Eintritt von Besuchern usw. belästigt werden, kann der Baderaum durch einen Vor-

hang abgeschlossen werden, auch könnte dafür ein Holzrolladen oder eine Klappwand, die für gewöhnlich in einer Wandnische verschwindet, angeordnet werden.

Bei den bisher betrachteten Grundrissen besteht nun immer noch die Möglichkeit, daß Staub, Krankheitskeime, sowie Küchendünste und -gerüche in das Treppenhaus übertreten können, dann nämlich, wenn die Bewohner den Zwischenraum, sei er nun Windfang oder Flurgang, nicht genügend oft und gut lüften. Um dieser Gefahr und den damit verbundenen Nachteilen zu begegnen, ist in den folgenden Beispielen D bis H zwischen Treppenhaus und jeder Wohnung ein stets mit der Außenluft in Verbindung stehendes Zwischenglied, sei es ein offener balkonartiger Gang oder eine Laube, eingeschaltet. Es wird durch dieses „Luftpolster" zwangsläufig der Übertritt von Dünsten, Gerüchen und Keimen aus jeder Wohnung in das Treppenhaus und damit mittelbar von einer Wohnung zur anderen vermieden. Diese Anordnung ergibt gesundheitlich einwandfreie Stockwerkswohnungen. Um stärkere Zugerscheinungen im Treppenhause zu vermeiden, müssen allerdings die Türen, welche zu diesen offenen Verbindungsgliedern führen, mit Selbstschließern versehen werden. Es kann eingewendet werden, daß besonders im Winter durch den Austritt aus der erwärmten Wohnung in die Außenluft Erkältungen hervorgerufen werden; demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß bei Einfamilienhäusern der Austritt ins Freie ebenfalls in derselben Weise erfolgt, und außerdem ist ja stets ein mindererwärmter Zwischenraum vorhanden, der den Übergang zur kühlen Außenluft vorbereitet. Zu Gängen in den Keller usw. pflegen die Hausfrauen ja ohnedies bei kalter Witterung, schon wegen der dort stets herrschenden Kühle, sich mit einem Umhang oder dergleichen zu schützen.

Die Einschaltung des offenen Baugliedes gibt den weiteren Vorteil, daß, wie die Grundrisse E bis H erkennen lassen, in jedem Stockwerk vier Kleinwohnungen, die alle durch Querdurchzug entlüftbar sind, angeordnet werden können. Die Kosten für Herstellung des offenen Verbindungsgliedes, das zu Reinigungszwecken ohnedies heutzutage als Bestandteil jeder Kleinwohnung gefordert werden muß, belasten die einzelne Wohnung weniger als die Herstellung eines zweiten Treppenhauses, das bei Anlage von vier einwandfreien Kleinwohnungen in einem Geschoß sonst schlecht entbehrt werden kann.

Die hinteren Aborte bei den Grundrissen E, F und G, und der Abort hinter dem Windfang bei Grundriß H würden unmittelbare Beleuchtung und Belüftung über die davorliegenden Räume hinweg erhalten, ähnlich wie das die Schnittzeichnung zum Grundriß A zeigt.

Zum Schluß sei erlaubt, darauf hinzuweisen, daß — außer den erwähnten praktischen Vorteilen — die Anordnung der Stockwerksaustritte an den Außenmauern

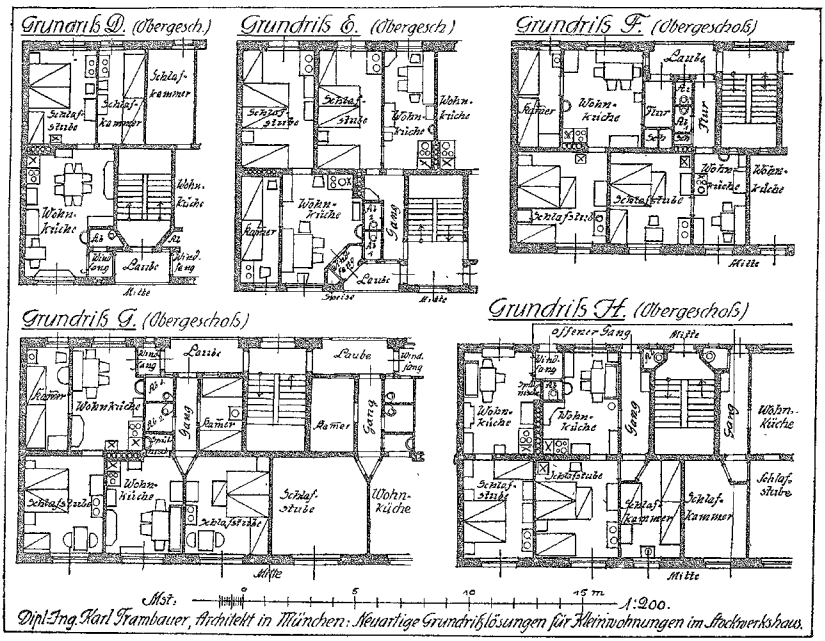

Dipl.-Ing. Karl Frambauer, Architekt in München: Neuartige Grundrißlösungen für Kleinwohnungen im Stockwerkshaus.

noch in schönheitlicher Beziehung einen Vorteil ergibt, weil dann die Treppenhausfenster in derselben Höhenlage wie die übrigen Stockwerksfenster liegen und somit das unruhige Auf- und Abspringen der Fenster in den Ansichten längerer Häuserreihen vermieden wird.

Die Wärmesicherheit von Wänden.

Von Prof. Martin Preuß.

„Wärmewirtschaft" ist auch eins der neuen Schlagworte, mit denen das Deutsche Reich gerettet werden soll; sogar eins von den vielen, die für die Meisten recht unklare Begriffe sind — wenigstens, was die praktische Durchführung betrifft. Fast jede Ersatz- oder Sparbauweise behauptet besonders günstige Wärmeeigenschaften für sich: 60 v. H. Kohlenersparnis werden wenigstens versprochen! Hiervon entfällt ein guter Teil auf den dauernden Wenigerbedarf an Brennstoffen infolge der angeblich geringen Wärmedurchlässigkeit der neuen Wand. Wie steht es nun damit in Wirklichkeit? Der Lizenznehmer oder der Bauherr steht den Angaben des Erfinders meist recht urteilslos gegenüber, da seine Schulkenntnisse in Fragen der Wärmetechnik versagen. Leider geht's vielen Erfindern nicht viel besser: sie stellen ihre gutgemeinten Berechnungen ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse auf. Wenigstens läßt eine Reihe von Ankündigungen diesen Schluß zu. Sie benutzen die Wärmeleitzahl als festes und einfaches Vergleichsmaß für die Wärmegüte ihrer Wände gegenüber andern. Das ist falsch, führt zu unrichtigen Vorstellungen und damit zu unliebsamen Enttäuschungen.

Die Wärmedurchlässigkeit einer Wand ist nach der Wärmemenge zu beurteilen, die stündlich durch die Wand hindurchgeht, wenn die Lufträume beiderseits verschiedene Temperaturen haben. Diese Wärmemenge wird gemessen in Wärme-Einheiten (W. E.). 1 W. E. = 1 Kilogramm-Kalorie ist die Wärmemenge, die notwendig ist, die Temperatur von 1 kg Wasser um 1 Grad Celsius zu erhöhen. Der Begriff „Wärme" ist streng zu trennen von dem Begriff „Temperatur", und „Wärme" durchaus keine Verdeutschung von „Temperatur". Die „Wärme" wird in Kalorien gemessen, die „Temperatur" in Graden. Ist

F die Ansichtsfläche der trennenden Wand in qm,
d ihre Dicke in m,
t_1 und t_2 die Temperaturen der getrennten Räume in Celsiusgraden,
z die Zeitdauer des Wärmedurchgangs in st (Stunden),

dann ist die durchgehende Wärmemenge

1. $Q = k \cdot z \cdot F \cdot (t_1 - t_2)$. Hierin ist noch

k die Wärmedurchgangszahl, die von der Wärmeleitzahl ε durch

2. $$k = \frac{1}{\frac{1}{\alpha_1} + \frac{1}{\alpha_2} + \frac{d}{\varepsilon}}$$ abhängig ist.

Erst die Wärmedurchgangszahlen k geben unmittelbare Vergleichswerte für die Wärmegüte zweier Wände, nicht die Leitzahlen ε, aus denen die k erst zu berechnen sind.

In Gleichung 2 kommen noch die Zahlen α_1 und α_2 vor. Schon ihre Stellung verrät, daß sie etwas Ähnliches bedeuten wie ε. In der Tat sind auch sie Wärmeleitzahlen, insbesondere die Übergangszahlen zwischen den Wandoberflächen und der Luft, während ε die allein von der stofflichen Beschaffenheit der Wand abhängige Wärmeleitzahl ist. Die α-Werte sind von der Oberflächenbeschaffenheit abhängig und von den zufälligen physikalischen Umständen der umgebenden Luft; sie können schwanken zwischen 2 und 8, also $\frac{1}{\alpha_1} + \frac{1}{\alpha_2}$ zwischen 1,00 und 0,25 und betragen für ruhende Luft i. M. 4, so daß als Vergleichswert

3. $$k = \frac{1}{0{,}500 + d/\varepsilon}$$ gesetzt werden kann.

Hiermit ergeben sich z. B. für 0,10 m starke Wände folgende Vergleichszahlen k:

Baustoff	ε	k *)
Beton, 1 : 4, trocken	0,650	1,530
Bimskies	0,200	1,000
Gipsplatten mit Korkstückchen .	0,250	1,111
Kiefernholz, senkrecht zur Faser	0,130	0,788
Korkplatten	0,045	0,368
Luftschicht	0,200	1,000
Sägemehl	0,055	0,431
Schwemmsteine	0,130	0,788
Torfmull	0,070	0,519
Ziegelmauerwerk	0,350	1,271

Das Verhältnis der k-Werte ist ein wesentlich anderes, als das der ε-Werte; z. B. für Beton und Korkplatten $k_1 : k_2$ = rd. 4, $\varepsilon_1 : \varepsilon_2$ = rd. 14,4. D. h. bei gleichstarken (10 cm) Wänden bieten Korkplatten nicht den 14,4-fachen, sondern nur den 4-fachen Schutz.

Beide Zahlen, sowohl ε wie k, sind W. E. (ebenso α_1 und α_2), ε insbesondere die stündlich durch 1 qm Wandfläche zu einer anderen im Abstande von 1 m übergehende Wärmemenge bei 1° Temperaturunterschied beider Flächen.

Trotz der zweifelhaften α-Werte sind die k-Werte unmittelbar brauchbare Vergleichszahlen, da gleiche α-Umstände auch gleiche k-Werte ergeben. Es kommt beim einzelnen Falle nur darauf an, die Grenzwerte der Wärmedurchgangszahl k festzustellen und unter Umständen die Heizung so zu bemessen, daß sie auch für die ungünstigsten Umstände genügt.

Für die Wärmedurchgangszahl zusammengesetzter Wände, deren Teile die Leitzahlen ε_1, ε_2, ε_3 usw. und die Dicken d_1, d_2, d_3 usw. haben, gilt

4. $$\frac{1}{k} = \frac{1}{\alpha_1} + \frac{1}{\alpha_2} + \frac{d_1}{\varepsilon_1} + \frac{d_2}{\varepsilon_2} + \frac{d_3}{\varepsilon_3} + \ldots\ldots,$$

und mit den α-Werten der Formel 3.

5. $$\frac{1}{k} = 0{,}500 + \frac{d_1}{\varepsilon_1} + \frac{d_2}{\varepsilon_2} + \frac{d_3}{\varepsilon_3} + \ldots\ldots$$

Diese Angaben gestatten z. B. die Lösung folgender Aufgaben:

1. Wieviel W. E. läßt eine 1½ Stein starke Ziegelmauer auf 1 qm Fläche für jeden Grad Temperaturunterschied zwischen innen und außen stündlich entweichen?

Günstigsten Falls mit $\alpha_1 = \alpha_2 = 2$ wird

$$k_1 = \frac{1}{\frac{1}{2} + \frac{1}{2} + \frac{0{,}38}{0{,}350}} = \frac{1}{2{,}085} = 0{,}48 \text{ W. E.}$$, un-

günstigsten Falls mit $\alpha_1 = \alpha_2 = 8$

*) Die Zahlen sind dem Abschnitt „Wärme" des im September d. J. erscheinenden Kalenders für 1920 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" entnommen.

$$k_2 = \frac{1}{\frac{1}{8} + \frac{1}{8} + \frac{0{,}38}{0{,}350}} = \frac{1}{1{,}335} = 0{,}75 \text{ W. E.}$$

Die Lösung zeigt den großen Einfluß der α-Zahlen d. h. der zufälligen Umstände, die den Wärmeübergang zwischen den Wandflächen und der umgebenden Luft bedingen.

2. Sind die k-Zahlen der Tafel für alle Wandstärken maßgebend?

Für zwei gleichstarke Wände ergibt sich das Verhältnis

6. $k_1/k_2 = \frac{\beta + d/\varepsilon_2}{\beta + d/\varepsilon_1}$, worin $\beta = 1/\alpha_1 + 1/\alpha_2$ ist.

Der Ausdruck 6. zeigt, daß das Verhältnis k_1/k_2 von der Wandstärke abhängig ist, so daß also die Tafelzahlen k nicht für jede Wandstärke maßgebende Vergleichszahlen sind. Die Probe mit $\beta = 0{,}500$, $\varepsilon_1 = 0{,}650$ (Beton) und $\varepsilon_2 = 0{,}350$ (Ziegelmauerwerk) ergibt. z. B. für

d =	0,10	0,40	1,00	2.00 m	
k_1/k_2 =	1,200	1,471	1,646	1,736	oder für
k_2/k_1 =	0,833	0,680	0,608	0,576	

d. h. der Nachteil einer guten Wärmeleitung wächst mit der Dicke der Mauer, oder besser umgekehrt: Der Vorteil einer schlechten Wärmeleitung wächst mit der Dicke der Mauer.

3. Wie stark muß eine Betonmauer sein, um eine 1½ Stein starke Ziegelmauer in bezug auf Wärmeschutz zu ersetzen?

Mit $\beta = 0{,}500$ wird für die Ziegelmauer

$$k = \frac{1}{0{,}500 + \frac{0{,}38}{0{,}350}} = \frac{1}{1{,}586} = 0{,}63, \text{ also ergibt sich}$$

die Dicke der Betonmauer aus $0{,}63 = \frac{1}{0{,}500 + \frac{d}{0{,}650}}$

zu $d = 0{,}650 \left[\frac{1}{0{,}63} - 0{,}500\right] = 0{,}650 \cdot 1{,}09 = \mathbf{0{,}71\ m}$

4. Die Dicke einer gleich guten Holzwand würde sein $d = 0{,}130 \cdot 1{,}09 = \mathbf{0{,}142\ m}$.

5. Wie stark muß die Luftschicht zwischen zwei ½ Stein starken Wänden sein, um den gleichen Schutz zu gewähren wie die 1½ Stein starke Wand?

Nach Formel 5 ist zu setzen

$$\frac{1}{0{,}63} = 0{,}500 + 2 \cdot \frac{0{,}12}{0{,}35} + \frac{d}{0{,}20} \text{ woraus}$$

$$d = 0{,}20 \cdot \left[\frac{1}{0{,}63} - 0{,}500 - 2 \cdot \frac{0{,}12}{0{,}35}\right] = 0{,}20 \cdot 0{,}404$$

$= \text{rd } \mathbf{0{,}08\ m}$.

Die Beispiele zeigen, wie in jedem einzelnen Falle zu rechnen ist, und daß es falsch ist, einer die tatsächlichen Verhältnisse einigermaßen berücksichtigenden Vergleichsrechnung einfach irgendwelche ieste Zahlenwerte zugrunde zu legen.

Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Innungsverband deutscher Baugewerksmeister. Seit dem September 1913 hat wegen des Krieges keine allgemeine Tagung des Verbandes mehr stattgefunden. Nunmehr soll aber am 17. und 18. September d. J. in Kassel ein allgemeiner Verbandstag stattfinden, der gleichzeitig, da der Verband in diesem Jahre auf sein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken kann, durch diese Veranstaltung ernster Arbeit diesen Gedenktag würdigen will. Verhandelt soll werden über Lehrlingssachen, Bauschulfragen, Meisterprüfungswesen, Regelung des Baumeistertitels, Bauwirtschaft, Sozialisierungsfrage, wirtschaftliche Betriebsführung im Baugewerbe und viele andere wichtige Fragen. de.

Für die Praxis.

Auswechselbare Fensterbank aus Hartholz. In vielen Gegenden, hauptsächlich im Osten, werden die äußeren Fensterbänke gemauert und verputzt oder aus Zement hergestellt. Natürlich verwittern solche mit der Zeit, frieren auf und fallen ab, was immer viele Ausbesserungskosten ergibt.

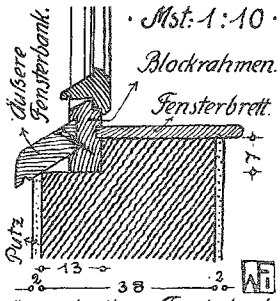

Man kann diesem Übelstand nun abhelfen, indem man diese Fensterbank aus einer vollständig astreinen, gesunden Hartholzbohle herstellt. Dieselbe erhält eine Stärke von 6—7 cm und schiebt sich in einen, in dem unteren Fensterblockrahmen eingeschnittenen Schlitz ein. Zur besonderen Befestigung wird sie noch durch starke, versenkte Holzschrauben mehrfach verschraubt. Solche „Bank" ist jederzeit leicht auswechselbar, sogar auch in kleineren Teilen, falls sie verwittern sollte. Vorne wird die Bohle etwas abgerundet und läuft unten im spitzen Winkel zu, so daß, wenn sie genügend über den äußeren Putz übersteht, die glatte Kante als einfache, aber zweckmäßige Wassernase wirkt.

Diese Ausführungsart ist sehr einfach, billig und gut wirkend, hauptsächlich bei richtiger Farbenbehandlung, — sie hat sich bis jetzt gut bewährt. W. Feineis.

Bücherschau.

Der Wohnungsbau nach dem Kriege. Aufsätze von Hogg und Schultz. — 180. Flugschrift des Dürer-Bundes. Verlag von Georg D. W. Callwey in München. Preis 40 Pf.

Übergangs-Heimstätten-Siedlung (Zellenbau). Von Prof. Ernst Kühn, Baurat in Dresden. 181. Flugschrift des Bundes. Verlag von Georg D. W. Callwey in München. Preis 1,50 ℳ.

Beide Schriften beschäftigen sich mit der von Tag zu Tag dringender werdenden Kleinwohnungsnot und bringen hierfür praktische ansprechende Lösungen, zu deren Erläuterung in der letztgenannten Schrift Abbildungen beigefügt sind. D. O.

Die Kleinhaussiedlung auf dem Lande. Von Reg.-Baumeister Wilhelm Sübbert, Direktor der Ostpreußischen Heimstätte und des Bauamts der Ostpreußischen Landgesellschaft. Heft 2. Preis 1,90 ℳ. — Verlag der „Ostpreußischen Heimstätte" in Königsberg i. Pr.

Das Heft berichtet über die Aufstellung von Kleinsiedlungsplänen. d.

Statik.

Tafel zur Ermittelung der Breite der Druckplatte bei Plattenbalken.

Von J. J. H. Stolte in Osterholz-Scharmbeck.

Das Rechnen mit Zahlen verlangt eine stets rege Aufmerksamkeit und bildet bei sorgfältiger Ausführung eine zeitraubende Arbeit. Besonders die Errechnung häufig wiederkehrender Zahlenwerte wirkt auf den Geist des Statikers ermüdend, weshalb Tafeln, die umständliches Rechnen ersparen, in der Praxis immer mehr Eingang finden. Voraussetzung für diese Hilfsmittel ist, daß sie so übersichtlich geordnet sind, daß die Unbequemlichkeit des Suchens auf das geringste Maß herabgedrückt wird.

Zu den häufig wiederkehrenden Zahlenwerten gehört bei der Berechnung von Eisenbetonkonstruktionen die Ermittelung der Breite der Druckplatte bei Plattenbalken. Über die Breite der Druckplatte bei Plattenbalken aus Eisenbeton besagen die „Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Jan. 1916" in § 16, Absatz 9, folgendes:

„Die Breite der Druckplatte eines Plattenbalkens darf von der Rippenachse aus, nach jeder Seite gemessen, nicht größer angenommen werden, als die vierfache Rippenbreite, die achtfache Plattendicke, die zweifache Trägerhöhe einschließlich Plattendicke oder die halbe zugehörige Plattenfeldbreite. Bei einseitigen Plattenbalken ist die dreifache Rippenbreite, die sechsfache Plattendicke und die eineinhalbfache Trägerhöhe maßgebend. Das kleinste dieser Maße ist zu wählen."

Tafel zur Ermittelung der Breite der Druckplatte bei Plattenbalken nach den Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton vom 13. Januar 1916.

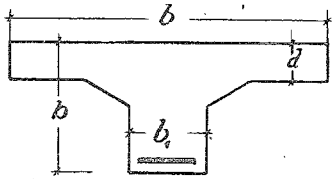

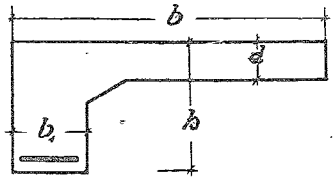

$b = 8b_1$		$b = 16d$		$b = 4h$	
Stegbreite b_1 cm	b cm	Deckenstärke d cm	b cm	Höhe h cm	b cm
12	96	8,0	128	15	60
15	120	8,5	136	20	80
20	160	9,0	144	25	100
25	200	9,5	152	30	120
30	240	10,0	160	35	140
35	280	10,5	168	40	160
38	304	11,0	176	45	180
40	320	11,5	184	50	200
45	360	12,0	192	55	220
50	400	12,5	200	60	240
51	408	13,0	208	65	260
55	440	13,5	216	70	280
64	512	14,0	224	75	300
65	520	14,5	232	80	320
70	560	15,0	240	85	340

$b = 3b_1$		$b = 6d$		$b = 1{,}5h$	
Stegbreite b_1 cm	b cm	Deckenstärke d cm	b cm	Höhe h cm	b cm
12	36	8,0	48	15	22,5
15	45	8,5	51	20	30,0
20	60	9,0	54	25	37,5
25	75	9,5	57	30	45,0
30	90	10,0	60	35	52,5
35	105	10,5	63	40	60,0
38	114	11,0	66	45	67,5
40	120	11,5	69	50	75,0
45	135	12,0	72	55	82,5
50	150	12,5	75	60	90,0
51	153	13,0	78	65	97,5
55	165	13,5	81	70	105,0
64	192	14,0	84	75	112,5
65	195	14,5	87	80	120,0
70	210	15,0	90	85	127,5

Bezeichnet man mit: b die rechnungsmäßige Plattendruckbreite eines Plattenbalkens,

b_1 die Stegbreite eines Plattenbalkens,

d die Stärke der Platte bei Plattenbalken,

h die Gesamthöhe eines Plattenbalkens,

so ergibt sich nach den Bestimmungen die Breite der Druckplatte zu

$$b = 8 \cdot b_1$$
$$b = 16 \cdot d$$
$$b = 4 \cdot h$$

und für einen einseitigen Plattenbalken

$$b = 3 \cdot b_1$$
$$b = 6 \cdot d$$
$$b = 1{,}5 \cdot h.$$

Der kleinste der jeweils ermittelten Werte ist in Rechnung zu setzen.

Die Breite der Druckplatte darf natürlich die Hälfte der zugehörigen Deckenfeldbreite nicht überschreiten. In vorstehender Tafel sind die Werte für die bei Hochbauten gewöhnlichen Umfanges vorkommenden Abmessungen errechnet und geordnet.

Die Handhabung der Tabellen soll an nachstehendem Beispiel erläutert werden.

Eine Fensteröffnung in einer 38 cm starken Wand soll mit einem einseitigen Plattenbalken überdeckt werden. Die anschließende Deckenplatte ist 10 cm stark, die durch die Fenster bedingte Bauhöhe 45 cm. Nach der Tafel für einseitige Plattenbalken ist die Breite der Druckplatte bezogen auf

die Stegbreite $b_1 = 114$ cm,
die Deckenstärke $d = 60$ cm,
die Balkenhöhe $h = 67{,}5$ cm.

In Rechnung zu setzen ist 60 cm. Da das anschließende Deckenfeld 1,80 m breit ist, wird die Hälfte der Feldbreite nicht überschritten.

Richtlinien für Anträge auf Baukostenüberteuerungszuschüsse.

I. Allgemeine Grundlagen.

1. Für jedes Bauvorhaben ist ein besonderer Fragebogen aufzustellen, möglichst auch ein besonderer Begleitantrag. Die Zusammenfassung mehrerer Bauvorhaben in einem Begleitantrag ist nicht angebracht, da dadurch leicht Verzögerungen in der Erledigung auch derjenigen Anträge eintreten, gegen deren schnelle Bescheidung kein Hindernisgrund vorliegt.

2. Jedem Fragebogen sind die zeichnerischen Unterlagen beizufügen, und zwar die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die Hauptansichten sowie die Schnitte der beabsichtigten Bauten oder Bautypen im Maßstabe mindestens 1 : 100. Für größere Übersichtszeichnungen gleichmäßiger Reihenfassaden genügt ein Maßstab von 1 : 200.

Außer dem Lageplan des Baugrundstücks (Maßstab etwa 1 : 500 bis 1 : 1000) und dem Plane der Gesamtsiedlung ist in Stadtgemeinden stets ein Stadtplan beizufügen, aus dem die Lage der Bauvorhaben ersichtlich ist.

Werden Zuschüsse für mehr als zweigeschossige Bauten beantragt, so ist eine Darstellung der vorhandenen Bebauung auf den benachbarten Grundstücken beizufügen.

3. Zweckmäßig wird für jedes durch Überteuerungszuschüsse zu unterstützende Bauvorhaben zwischen Gemeindevorstand und Bauherrn eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die der Gemeinde gegenüber einzuhaltenden Bedingungen festgesetzt sind. Einer Vorlage dieser Vereinbarung an den Staatskommissar bedarf es im allgemeinen nicht. Ihre Einforderung in besonderen Fällen bleibt vorbehalten.

4. Bei Anträgen auf Auszahlung der bewilligten Baukostenzuschüsse ist dem Regierungspräsidenten einzureichen:

a) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, daß die baupolizeiliche Gebrauchsabnahme erfolgt ist und daß die Bauten dem Beihilfebescheide gemäß ausgeführt sind;
b) eine Erklärung des Gemeindevorstandes, in welcher Weise das auf die Gemeinde entfallende Viertel der Baukostenzuschüsse gezahlt ist (bei Gemeindebauten nicht erforderlich);
c) der Wortlaut grundbuchlicher Eintragungen, die zur Sicherung der an die Baukostenzuschüsse geknüpften Bedingungen erfolgt sind; falls Eintragung auf Eintragungsbewilligung Bezug nimmt, ist auch Abschrift von dieser beizufügen. (Bei Bauten der Gemeinden genügt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ohne grundbuchliche Eintragung.)

5. Bei Anträgen auf Zahlung von Zwischendarlehn auf die Vorschüsse (vgl. Runderlaß vom 4. April 1919 — St. 9. 564—), (s. Nr. 37/1919 unserer Zeitschr.) ist dem Regierungspräsidenten eine Erklärung des Gemeindevorstandes einzureichen, daß die baupolizeiliche Rohbauabnahme erfolgt ist. Werden Zwischendarlehen für Bauten erbeten, die erst bis zur Sockelhöhe gediehen sind, so sind mit der Erklärung des Gemeindevorstandes über die erreichte Sockelhöhe der Bauten die Gründe anzugeben, aus denen die Leistungsunfähigkeit der Gemeinde im Sinne des angezogenen Runderlasses hergeleitet wird. (Höhe der gemeindlichen Steuerzuschläge, staatliches Einkommensteuersoll auf den Kopf der Bevölkerung od. dgl.)

6. Werden Änderungen erlassener Bescheide beantragt, so ist ein völlig neuer Fragebogen mit Berechnungen aufzustellen, aus dem der für das Bauvorhaben beantragte gesamte Zuschuß ersichtlich ist. Bei F des Fragebogens ist jedoch außer der Gesamtendsumme und dem durchschnittlichen Gesamtzuschuß für eine Wohnung der Unterschied zwischen der bereits bewilligten und der nunmehr beantragten Gesamtendsumme anzugeben. In der Anlage sind die die Änderung bedingenden Umstände besonders kenntlich zu machen und zu begründen.

Am Kopf dieser Fragebogen ist deutlich anzugeben: „Abänderungsantrag zu Beihilfebescheid Nr. . . . vom . . .".

Die Beigabe neuer Zeichnungen usw. ist nur dann erforderlich, wenn diese gegen den ersten Antrag geändert sind.

II. Technische Grundlagen.

7. Wohnungen mit Küche und mehr als 4 Zimmern können nur ausnahmsweise für kinderreiche Familien zugelassen werden. — Äußerste Sparsamkeit in sämtlichen Abmessungen und Bauformen ist unerläßlich. —

8. Nur einwandfreie Wohnungsanlagen sollen mit Bauzuschüssen bedacht werden und zwar vorzugsweise nur solche, die über dem Keller nicht mehr als zwei Wohngeschosse haben (Kleinhäuser, Flachbauten). Der Ausbau einzelner Dachkammern, die Zubehör darunter liegender Wohnungen bilden, soll hierbei nicht beanstandet werden.

9. Im allgemeinen sind zwei Vollgeschosse mit schlichtem Dach einem Vollgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß (Mansardgeschoß) vorzuziehen, da Heizung und Unterhaltung der Dachwohnungen unverhältnismäßig teuer sind.

10. Vielgeschossige Bauweisen können nur ausnahmsweise, etwa zur Ausfüllung vorhandener Baulücken in Betracht kommen. Hohe Bodenpreise rechtfertigen die Wahl vielgeschossiger Bauweisen nicht, da auch bei Städten und Industrieorten Gelände für den Flachbau zu angemessenem Preise, nötigenfalls durch Enteignung auf Grund des § 3 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (siehe Nr. 9/1919 unserer Zeitschrift), beschafft werden kann.

11. Die Grundrißgestaltung soll einfach, ohne viel Vorsprünge, Ausbauten und dergleichen sein; möglichste Ausnutzung der Innenflächen für die eigentlichen Wohnräume unter Einschränkung der Flure und Nebenräume ist erforderlich.

12. Für jede Wohnung, auch für Not- und Behelfswohnungen muß ein besonderer Abort vorhanden sein.

13. Für die lichte Höhe der Geschosse sind die nach den Baupolizeivorschriften zulässigen Mindestmaße im Interesse der Sparsamkeit weitmöglichst anzuwenden. Bei Kleinhäusern in ländlichen Siedelungen genügt im allgemeinen

2,50 m im Vollgeschoß und 2,20 m im Dachgeschoß. Im übrigen werden — von Sonderfällen abgesehen — für den Keller 1,80 m, für das Erdgeschoß 2,80 m, für die Obergeschosse 2,50 m bis 2,80 m ausreichend sein.

14. Im Äußeren sind einfachste Formen, vor allem schlichte Dachlösungen anzustreben. Vorbauten, Erker, Balkone, Giebel usw. sind auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Äußerliche, dem Wesen des einfachen Wohnhauses fremde Zierformen sind fortzulassen.

15. Die Fensterflächen sind zur Ersparung der Heizung nicht unnötig groß zu machen; möglichst gleichmäßige Fenstergrößen, auch gleichmäßige Fensterteilungen und ganz einfache Formen sind anzuwenden.

16. Bei größeren Siedelungen sind nur wenige, aber recht gut durchgebildete Haustypen anzuwenden; bei der Typisierung der Einzelteile ist auf die Normen des Normenausschusses der Deutschen Industrie (Geschäftsstelle Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a) oder auf die provinziell vereinbarten Normen in möglichst weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen.

17. Von jeder Wohnung soll die nutzbare Wohnfläche angegeben sein, die sich aus den Lichtmaßen aller Räume zusammensetzt, die hinter dem Wohnungsabschluß liegen.

18. Ställe (Scheunen, Schuppen) gelten als Zubehör des Hauses, soweit es sich um den Wirtschaftsbedarf einer Kleinsiedlerstelle handelt (bis 1250 qm Landfläche). Bei rein ländlichen Anwesen bis zu 2 ha Land können ausnahmsweise Stallungen und Scheunen etwa bis zur Hälfte der Gesamtwohnfläche des Hauses als Zubehör gelten. Die Überteuerungszuschüsse für weitergehende landwirtschaftliche Bauten sind in besonderen Anträgen bei dem Landwirtschaftsminister zu beantragen.

19. Kleine Handwerkerstuben, kleine Werkstätten, kleine Läden können in Ausnahmefällen, wenn die Herstellung durch den Gesamtplan einer Kleinsiedelung bedingt ist, bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden.

20. Die Gartenflächen sind so zu bemessen, daß durchschnittlich auf jede Wohnung nicht weniger als 200 qm entfallen. Soweit dies als Zubehör zur Wohnung nicht durchführbar ist, ist darauf zu sehen, daß in der Nähe ausreichendes Gartenland pachtweise für den Wohnungsinhaber bereitgestellt und seine dauernde Benutzbarkeit gesichert wird.

21. Bei Aufschließung von Neuland ist auf sparsame Straßenführung, Straßenquerschnitte und Straßenbefestigung Bedacht zu nehmen. Soweit es sich nicht um Verkehrs- und Durchgangsstraßen handelt, sind Breiten von 4, 5—6 m, für Wirtschaftswege solche von 1—3 m als ausreichend anzusehen. Für Nebenstraßen genügt eine leichte Befestigung. Der Ausbau weniger wichtiger Nebenstraßen und Nebenwege wird unbedenklich späterer Zeit vorbehalten bleiben dürfen.

22. Bei vorgesehenen, aber noch nicht ausgebauten Straßen ist nachzuprüfen, ob nicht eine Einschränkung der Straßenbreiten und eine Vereinfachung der beabsichtigten Befestigungsart möglich ist. Allgemein sind Fluchtlinienpläne daraufhin zu prüfen, ob eine Änderung entsprechend den heutigen Anforderungen des Kleinhausbaus durchführbar ist.

III. Erläuterungen für Ausfüllung des Fragebogens zur Prüfung der Anträge auf Gewährung von Überteuerungszuschüssen.*)

23. Am Kopf jedes Fragebogens ist außer dem Ort die nähere Straßenbezeichnung anzugeben.

24. Zu C 1: Bei der Größe der Baugrundstücke ist anzugeben, wieviel Grundstücksanteil nach Abzug der Straßen durchschnittlich auf jede Wohnung entfällt.

25. Zu D 2: Werden Häuser verschiedener Typen errichtet, so ist anzugeben, wie viele Häuser der einzelnen Art gebaut werden sollen.

26. Zu D 5 des Fragebogens: Es ist anzugeben, ob bei den aufgeführten Vergleichsmieten eine etwa schon erfolgte allgemeine Mietssteigerung berücksicht ist. (Frage D 6.)

27. Zu E 1: Die Herstellungskosten sind stets in besonderer Anlage nachzuweisen, und zwar für jeden Haustyp einzeln:

a) die eigentlichen Baukosten einschließlich der anteiligen Nebenanlagen,
b) die anteiligen Grunderwerbskosten nach dem Wert von 1914 im Durchschnitt für ein Haus,
c) die anteiligen Straßenbaukosten im Durchschnitt für ein Haus.

Ebenso ist der beantragte Zuschuß für jeden Haustyp und für jeden Wohnungstyp einzeln zu errechnen.

28. Der umbaute Raum ist wie folgt zu ermitteln:

Gebäudefläche nach den Abmessungen des Erdgeschosses vervielfacht mit der Gebäudehöhe — Gebäudehöhe gerechnet von Oberkante Kellerfußboden bis Oberkante Außenmauer.

Das in üblicher Weise ausgebaute Dachgeschoß ist nur mit $^2/_3$ der Höhe in Ansatz zu bringen. Sind nur einzelne Dachräume ausgebaut, so ist nur $^1/_3$ der Dachgeschoßhöhe anzusetzen.

Ist nur die Hälfte des Baues unterkellert, so ist nur die halbe Kellerhöhe in Ansatz zu bringen.

Für Ställe ist die Höhe von 50 cm unter Erdgleiche bis Oberkante Außenmauer einzusetzen.

Soweit die vorstehend angegebene vereinfachte Berechnungsart nicht anwendbar erscheint, ist der umbaute Raum nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung zu ermitteln.

29. Zu E 2: Die Herstellungskosten vor dem Kriege sind ebenso wie die jetzigen Baukosten zu trennen nach

a) eigentlichen Baukosten einschließlich Nebenanlagen,
b) Grunderwerbskosten,
c) Straßenbaukosten.

30. Zu E 4: Der Durchschnittspreis für das Kubikmeter umbauten Raumes umfaßt die eigentlichen Baukosten ausschließlich der außerhalb des Hauses auszuführenden Nebenanlagen, jedoch einschließlich Heizungs-, Beleuchtungsanlagen im Hause, Architektenhonorar, Bauleitung usw.

31. Ist eine Ersatzbauweise in Aussicht genommen, für die gebrannte Mauersteine nicht Verwendung finden sollen, so ist die beabsichtigte Bauart hier anzugeben. Es wird auf die Druckschrift Nr. 2 des Staatskommissariats für das Wohnungswesen „Ersatzbauweisen" (Berlin 1919, Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn) hingewiesen.

32. Zu F: Es kann den Antragstellern überlassen bleiben, die Berechnung nach Ziffer II 2a oder Ziffer II 2b der Bundesratsbestimmungen (siehe Nr. 89/1918 unserer Zeitschrift) vorzunehmen; im allgemeinen wird die Berechnung nach Ziffer II 2a ein einfacheres und klareres Bild ergeben.

Bei der Berechnung nach Ziffer II 2a ist zu berücksichtigen, daß gemäß der Bundesratsbestimmungen nicht der Friedenswert, sondern der künftige Dauerwert von den jetzigen Herstellungskosten abzuziehen ist. Der Einheitlichkeit halber ist der künftige Dauerwert wie folgt zu ermitteln:

Friedenspreis der Baukosten und Straßenbaukosten einschließlich einer Wertsteigerung von 30—50 Prozent; dazu die Grundstückskosten zum Wert von 1914 (d. h. ohne Wertsteigerung).

*) Fragebogen sind zu beziehen vom Verlage dieser Zeitschrift.

Bei der Berechnung nach Ziffer II 2b ist zu beachten, daß der kapitalisierte Mietsertrag im wesentlichen dem künftigen Dauerwert gleichkommen soll.

Bei der Anwendung der Berechnung II 2b ist stets eine Kontrollberechnung nach II 2a beizufügen.

In jedem Falle ist im Fragebogen selbst die genaue Überteuerungssumme sowie der danach sich ergebende Zuschuß für eine Wohnung anzugeben, der als Überteuerung beantragt wird, auch wenn die Berechnungen unter Umständen in besonderen Anlagen enthalten sind. Der Hinweis auf eine solche Anlage allein genügt nicht.

33. Bei größeren Siedelungen ist stets für einen Haustyp ein genauer Kostenanschlag aufzustellen und der Einheitspreis für ein Kubikmeter umbauten Raumes hiernach zu bestimmen. Die Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes darf jedoch auch bei Vorhandensein eines genauen Kostenanschlages nicht fehlen.

34. Aus den zeichnerischen Unterlagen muß klar ersichtlich sein, für welche Straßen oder welche Straßenteile die angesetzten Anliegerbeiträge oder Straßenbaukosten gelten. Bei größeren Siedelungen sind die Kosten für Nebenanlagen und Straßenbau in besonderem Überschlag nachzuweisen.

35. Zu H 1: Es ist stets anzugeben, ob die Gemeinde oder der nächst höhere Kommunalverband sich mit ¼ des Überteuerungsbetrages beteiligt.

36. Zu J: Es ist anzugeben, auf wieviel Jahre in der zwischen Gemeinde und Bauherrn abzuschließenden Vereinbarung die grundbuchlichen Eintragungen für die Gewährung von Überteuerungszuschüssen gelten sollen.

37. Zu J: Ist beim Zweifamilienhause die tatsächliche Benutzung durch zwei Familien nicht infolge der technischen Anordnung (z. B. getrennte Eingänge) einwandfrei sichergestellt, so ist anzugeben, daß in der zwischen Bauherrn und Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung dieser die Verpflichtung übernimmt, in dem Hause mindestens während der vorgenannten Bindungsfrist zwei Familien unterzubringen, und wie diese Verpflichtung für den Fall des Besitzwechsels gesichert ist.

Dieser Verpflichtung bedarf es nicht für Bauten der Gemeinden und gemeinnützigen Baugenossenschaften.

Scheidt, Staatskommissar für Wohnungswesen.

Handelsteil.

Dachpappe.

Erhöhung der Dachpappenpreise. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. in Berlin hat die folgenden neuen Richtpreise herausgegeben: Für Dachpappe mit 80er Rohpappeneinlage 2 ℳ, 100er 1.70 ℳ, 150er 1.40 ℳ, 200er 1.10 ℳ für das Quadratmeter frei Eisenbahnwagen auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. t.

Eisen.

Günstigere Aussichten am oberschlesischen Eisenmarkt. In den letzten Wochen ist, wie verlautet, in der oberschlesischen Eisenindustrie eine merkliche Entspannung zu verzeichnen gewesen. Nachdem eine Zeitlang darüber Unklarheit geherrscht hatte, ob die vorliegenden Friedensaufträge überhaupt angesichts der politischen Gesamtfrage für Oberschlesien ausgeführt werden könnten, ist jetzt die von der politischen Lage unbeeinflußte Arbeitsmöglichkeit der Industrie sichergestellt worden. Infolge hiervon sind in den letzten Tagen erneut umfangreiche Aufträge hereingenommen worden, namentlich für Halbzeug- und Fertigfabrikate. Man rechnet in der oberschlesischen Eisenindustrie mit der baldigen Wiederanknüpfung der Geschäfts- und Exportverbindung nach den Ländern der früheren österreichischen Monarchie und des Balkans.

Zement.

Preiszuschläge für Zement. Der Reichskommissar für Zement erläßt unterm 8. Juli folgende Bekanntmachung: Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 5. Mai 1919 (vergl. „Ostd.-Bau-Ztg." Nr. 41 v. 21. 5. 19 S. 174) bis zum 30. Juni festgesetzten Grenzpreise für Zement gelten unverändert weiter bis zum 31. Juli 1919. Die in der oben genannten Bekanntmachung in Aussicht gestellten, durch die Kohlenpreiserhöhungen inzwischen verursachten Zuschläge zu den oben erwähnten Grenzpreisen werden hierdurch nachträglich bekanntgemacht. Für die Zeit vom 1. Mai bis 14. Juni 1919 kann ein Zuschlag von 100 ℳ, für die Zeit vom 15. Juni 1919 bis auf weiteres ein Zuschlag von 130 ℳ für 10 000 kg Zement erhoben werden. Nach dem 30. Juni 1919 etwa erfolgende weitere Kohlenpreiserhöhungen für 10 000 kg Kohle sind mit 65 v. H. in Anrechnung zu bringen; hierbei sind die vom Reichswirtschaftsministerium für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat für Steinkohle festgesetzten Höchstpreise (einschl. Kohlensteuer) zugrunde zu legen. t.

Fusion in der schlesischen Zementindustrie. Die Aufsichtsräte der Silesia Neue Oppelner Portland-Zementfabrik, A.-G., Oppeln, und der Portland-Zement- und Kalkwerke, A.-G., Schimischow, beschlossen einstimmig in der für den 9. August einberufenen Generalversammlung die Fusion vorzuschlagen mit dem Aktienaustausch im Verhältnis von 1 : 1.

Ziegel.

Liegnitz. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1919 bis zum 1. Oktober 1919 werden für den Reg.-Bez. Liegnitz folgende Richtpreise für Ziegeleierzeugnisse festgesetzt: 1. Vor- und Hintermauerungssteine, Reichsformat mit Druckfestigkeit bis 250 qcm 115 ℳ. 2. Biberschwänze (45 Stück auf 1 qm) 1. Wahl 155 ℳ; 2. Wahl 125 ℳ 3. Gesinterte Biberschwänze (desgl.) 1. Wahl 190 ℳ. 2. Wahl 150 ℳ 4. Dachpfannen (15—16 Stück auf 1 qm) 1. Wahl 320 ℳ; 2. Wahl 260 ℳ 5. Dachpfannen (19—20 Stück auf 1 qm) 1. Wahl 260 ℳ, 2. Wahl 210 ℳ 6. Falzziegeln (15—16 Stück auf 1 qm) 1. Wahl 360 ℳ, 2. Wahl 320 ℳ. Die Preise gelten für das Tausend unverpackte Ware aufgeladen ab Werk. Bei der Veräußerung der Waren durch einen andern als den Erzeuger darf ein Händleraufschlag von 8 v. H. berechnet werden.

Ziegelbewirtschaftung. Der Reichskommissar für das Wohnungswesen empfiehlt durch Verfügung vom 5. Juni, die Ziegeleien in den Kohlenbelieferung zu bevorzugen, die poröse Hohlziegel, besonders solche von doppelter Schichthöhe im Maße 14 : 12 : 25 und von doppelter Breite im Maße 14 : 25 : 25 herstellen. Die Herstellung dieser Ziegel erfordert weniger Arbeitslohn und geringere Kohlenmengen, weiter verursachen die Ziegel geringere Transportkosten und geringeren Mörtelverbrauch, weshalb sie sich für Kleinwohnungsbauten besonders eignen.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über Festigkeitsverhältnisse einzelner Bauteile und Baustoffe, sowie allgemein wichtige oder besonders bemerkenswerte Festigkeitsberechnungen für die Praxis der werktätigen Bauwelt sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung der „Ostdeutschen Bau-Zeitung."

Inhalt.

Neuartige Grundrißlösungen für Kleinwohnungen im Stockwerkshaus. — Die Wärmesicherheit von Wänden. — Verschiedenes. — Statik. — Richtlinien für Anträge auf Baukostenüberteuerungszuschüsse. — Handelsteil.

Abbildungen.

Blatt 115. Architekt Herbert Strumpff in Breslau. Entwurf zu einer Friedhofskapelle.
Blatt 116. Architekt Karl Ziegenbein in Barmen. Drei-Häuser-Gruppe.

Schriftleitung: Reg.-Baumeister Hirsch und Bauingenieur Stache. ◻ Verlag: Paul Steinke, Breslau, Sandstraße 10.